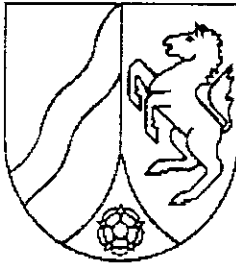


Beglaubigte Abschrift

43 C 215/06



Amtsgericht Düsseldorf

**IM NAMEN DES VOLKES
Urteil**

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Uwe Klima, Bahnhofstraße 51, 45879
Gelsenkirchen,

g e g e n

die Sparkassen direkt Versicherung AG,
vertr. d. d. Vorstand, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Schiffler u. a., Schadowstr. 30,
40212 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren nach der Sachlage vom 15.03.2006 15.03.2006
durch die Richterin Behler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß den §§ 313 a Abs. 1, 511 Abs. 2, 495 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach §§ 7, 18 StVG, § 3 Nr. 1 PflVG keine höhere als die bereits durch die Beklagte beglichene Geschäftsgebühr zu.

Nach § 249 Abs. 1 u. 2 BGB kann der Geschädigte den zur Beseitigung des Sach- oder Personenschadens erforderlichen Geldbetrag verlangen. Hierzu gehören auch die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten, soweit sie aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. An dem Merkmal der Erforderlichkeit fehlt es, wenn es sich um einen besonders einfach gelagerten Fall handelt, etwa weil Schaden und Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar sind, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. (BGH NJW 1995, S. 446, 447). Im vorliegenden Fall bestehen bereits an der Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Bedenken, denn die in Rede stehende Haftung war dem Grund und der Höhe nach vollkommen unstrittig und die Beklagte hat den Schaden unverzüglich nach Anmeldung der Ersatzansprüche bis auf die hier streitigen Rechtsverfolgungskosten anstandslos ersetzt. Andererseits sind an die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs keine überzogenen Voraussetzungen zu stellen (BGH, aaO). So mag sich ein Verkehrsunfall für den juristisch geschulten Blick als einfach gelagert und nach Haftungsgrund und Höhe als vollkommen klar darstellen. Dies muss aber nicht gleichermaßen für den juristisch nicht vorgebildeten Privatmann gelten. Insbesondere mag der Laie, die bei einem Verkehrsunfall typischerweise in Frage stehenden Schadensposten und die verschiedenen Berechnungsgrundlagen der einzelnen Wiedergutmachungsmodalitäten nicht hinreichend überblicken. Hat das Gericht keine Anhaltspunkte für die Erfahrung des Geschädigten hinsichtlich der schadensrechtlichen Abwicklung eines Verkehrsunfalls, kann deshalb in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass die Zuziehung eines Rechtsanwalts aus der Perspektive des Geschädigten nicht erforderlich war.

Steht der Klägerin demnach dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltsgebühren zu, so besteht dieser doch nur in der Höhe der von der Beklagten bereits beglichene Kosten.

Auch für die Höhe der Forderung ist wiederum entscheidend, ob die Kosten im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich waren. Den insoweit bestehenden Ermessensspielraum hat der Geschädigte nach § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen auszufüllen. Entspricht die Bestimmung nicht dem billigen Ermessen, wird sie nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB durch Urteil getroffen (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG 16. Auflage, § 14 Rn. 26 f.). Wenn demnach für die Frage der billigen Ermessensausübung die Bestimmungen des RVG hinsichtlich der im Raum stehenden Rahmengebühren nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, weil sie sich nur auf das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt beziehen, erscheint es dennoch angebracht, diese zur weiteren Konkretisierung des Ermessensspielraums heranzuziehen, da die Klägerin hier lediglich die ihr in Rechnung gestellten Kosten an die Beklagte weitergereicht hat. Die Bestimmungen des RVG können daher zur Konkretisierung der Erforderlichkeit der Rechtsverfolgungskosten herangezogen werden, denn erforderlich sind diejenigen Anwaltskosten, die der Rechtsanwalt rechtmäßigerweise in Rechnung stellen darf.

Die Kriterien für die ordnungsgemäße Ausübung des Gebührenermessens bei Rahmengebühren ergeben sich aus den speziellen Bestimmungen des Vergütungsverzeichnisses und aus der allgemeinen Bestimmung des § 14 RVG. Nach § 14 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Dem Rechtsanwalt steht bei der Konkretisierung dieser ausfüllungsbedürftigen Maßstäbe ein Ermessensspielraum zu, der vom Gericht nur auf einen Ermessensmissbrauch hin zu überprüfen ist. Nur die Missachtung von wesentlichen Aspekten bei der Gebührenbestimmung kann Anlass zur Korrektur geben (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG 16. Auflage, § 14 Rn. 9). Desweiteren ist die gerichtliche Überprüfungscompetenz nach allgemeiner Meinung erst dann eröffnet, wenn die vom Rechtsanwalt veranschlagte Gebühr 20 % über dem liegt, was der Rechtspfleger oder Dritte als angemessen erachten (Enders, RVG, 13. Auflage, Rn. 157; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG 16. Auflage, § 14 Rn. 34 f. mwN). Dies ist hier geschehen, denn die Klägerin hat rund 28 % mehr gefordert, als die Beklagte als angemessen zu akzeptieren bereit ist.

Eine sachgerechte Ermessenskontrolle erfordert zudem weitere Anhaltspunkte, die dem Gericht die Prüfung eines Ermessensmissbrauchs innerhalb des sehr weiten Gebührenrahmens von 05 bis 2,5 der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RV VV ermöglichen. Allein an Hand der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG ist dies nur schwer möglich, da insoweit der

rechnerische Fixpunkt fehlen würde, von dem Abweichungen nach oben und unten kontrolliert werden können. Erst ein solcher Fixpunkt gibt der Vorschrift die nötige rechtliche Verdichtung und Greifbarkeit. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und der Gebührensatz 2300 RVG VV die Anmerkung hinzugefügt, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist. Weiterhin lassen sich der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte für einen Ausgangspunkt der Gebührenbestimmung entnehmen. Dort heißt es in durchschnittlichen Fällen sei grundsätzlich von einer Mittelgebühr von 1,5 auszugehen (BT-Drucks. 15/1971, S. 207). Diese Mittelgebühr wird durch die aufgestellte Kappungsgrenze von 1,3 für die wichtigsten Kriterien des § 14 RVG, Umfang und Schwierigkeit der Sache, um 0,2 nach unten verschoben, soweit diese lediglich durchschnittlicher Natur sind (Otto, NJW 2004, S. 1420, 1421). So erklärt es sich, wenn der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung davon spricht, es sei lediglich eine Gebühr von 1,3 gerechtfertigt, wenn die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war. Dann werde der Satz von 1,3 zur Regelgebühr (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 207). Damit ist allerdings nicht gemeint, dass in durchschnittlichen Angelegenheiten der Gesetzgeber neben dem gesetzlichen Gebührenrahmen einen neuen Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,3 etablieren wollte, deren Mittelwert bei 0,9 anzusetzen ist (Enders, RVG 13. Auflage, Rn. 555; Otto, NJW 2004, S. 1420, 1421). Auch ist die Regelung nicht dahin misszuverstehen, dass immer und generell eine Gebühr von 1,3 gefordert werden kann. Denn es handelt sich lediglich um eine Regelgebühr.

Unter Zugrundelegung der aufgezeigten Maßstäbe und des Parteivortrags ist vorliegend eine Geschäftsgebühr von 1,3 nicht gerechtfertigt. Da der Gesetzgeber für durchschnittlich umfangreiche und durchschnittlich schwierige Angelegenheiten eine Regelgebühr von 1,3 vorsieht, musste die Klägerin hier vortragen, dass die rechtliche Abwicklung eine nach Schwierigkeit und Umfang durchschnittliche Angelegenheit war. Zwar kann sie, eben weil es sich um eine Regelgebühr handelt, zunächst einmal diese fordern, trägt die andere Partei dann allerdings Umstände vor, die auf eine unterdurchschnittliche Angelegenheit schließen lassen, ist es an der klagenden Partei, die Durchschnittlichkeit der Sache näher zu substantiieren. Diesen Anforderungen ist die Klägerin nicht gerecht geworden. Durchschnittlich meint hier nicht, durchschnittlich bezogen auf die gesamte Anwaltstätigkeit, sondern bezogen auf den jeweiligen Geschäfts- und Rechtsbereich. Nur so lässt sich der Maßstab der Durchschnittlichkeit sinnvoll erfassen. Gefragt werden muss also, was der Anwalt in Verkehrsunfallsachen üblicherweise nach Umfang und Schwierigkeit leisten muss. Mit dem Merkmal Umfang ist der zeitliche Aufwand gemeint, den der Rechtsanwalt auf die Sache verwenden muss. Ob die Tätigkeit schwierig ist, bemisst sich nach Zahl und Komplexität der juristischen und tatsächlichen Probleme. Hinsichtlich beider Merkmale konnte die Klägerin hier nicht substantiiert darlegen, dass der Zeit- und Prüfungsumfang des Mandats mehr als

unterdurchschnittlich waren. Die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin erschöpfte sich hier in der Fertigung mehrerer einfacher Schreiben an die Beklagte, in der den Prozessbevollmächtigten die einzelnen Schadensposten auflistete und bezifferte. Die Haftungslage war nach Grund und Höhe eindeutig und unstrittig. Demgemäß kam die Beklagte auch anstandslos ihrer Ersatzpflicht nach. Diese Sachlage kennzeichnet eine nach Umfang und Schwierigkeit unterdurchschnittliche rechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, denn der Regelfall der anwaltlichen Betreuung eines Verkehrsunfalls ist durch eine Haftungslage gekennzeichnet, die es erfordert, Haftungsquoten zu bilden und Mitverschuldensanteile zu bestimmen, oftmals eingebettet in streitigen Vortrag. Zwar schließt auch ein nach Grund und Höhe eindeutiger Fall eine durchschnittlich schwierige und umfangreiche anwaltliche Tätigkeit nicht aus. In dieser Hinsicht fehlt aber substantiierter Vortrag der Klägerin. Die Klägerin hat nicht näher dargelegt, inwieweit die in Rede stehende anwaltliche Bearbeitung durchschnittlich viel Zeit und Aufwand gekostet hat. Sie trägt zwar vor, dass die Sache umfassend mit ihr erörtert worden sei. Dieser Vortrag lässt jedoch nicht erkennen, wie viel Zeit der Prozessbevollmächtigte tatsächlich auf Besprechungen mit der Klägerin verwandt hat. Eine umfassende Erörterung kann wegen der Einfachheit des Falls auch in kurzer Zeit erfolgt sein. Zudem spricht die Klägerin lediglich davon, dass in der Regel die Mandanten unfallunerfahren sind und eine Fülle von Fragen haben. Ob die Klägerin diese Fragen auch hatte, wird nicht vorgetragen. Auch die von der Klägerin angeführten Schreiben des Prozessbevollmächtigten stufen die Angelegenheit nicht zu einer durchschnittlich umfangreichen und schwierigen Sache herauf. Sie sind sämtlich einfacher Natur. Bei den Schadensbeurteilungsschreiben handelt es sich zudem nur um einseitige Schreiben, die lediglich ein Mindestmaß an zeitlicher Beanspruchung erforderten. Sämtliche aufgezählten Umstände lassen keine durchschnittlich aufwendige Tätigkeit im Sinne des oben skizzierten üblichen Verkehrsunfalls erkennen. Es handelt sich lediglich um einfachste Tätigkeiten, die weder zeitlich noch juristisch an den durchschnittlichen Aufwand bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen heranreichen. Schließlich hat die Klägerin auch keine Tatsachen vorgetragen, die unter Berücksichtigung der sonstigen Kriterien des § 14 RVG eine höhere Geschäftsgebühr als 0,9 rechtfertigen würde.

Eines gerichtlichen Hinweises bedurfte es nicht, da die Beklagte in ausreichender Weise auf den mangelnden Tatsachenvortrag hingewiesen hat. Desweiteren konnte auf die Einholung eines Gebührengutachtens der Rechtsanwaltskammer verzichtet werden, da § 14 Abs. 2 RVG nach herrschender Auffassung lediglich Gebührenstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG 16. Auflage, § 14 Rn. 119).

Auch steht der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung von 20,- € für die Einholung der

Gewerberegisterauskunft zu. Es handelt sich insoweit nicht um erforderliche Rechtsverfolgungskosten im Sinne von § 249 Abs. 1 u. 2 BGB. Durch das Merkmal der Erforderlichkeit werden die zur Naturalrestitution nötigen Kosten auf die Aufwendungen beschränkt, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt/Heinrichs, 65. Auflage, § 249 Rn. 12). Den Geschädigten trifft im Rahmen der Schadensbeseitigung entsprechend § 254 Abs. 2 BGB eine Schadensminderungspflicht. Kosten, die für den Geschädigten bei wirtschaftlichem Handeln vermeidbar sind, muss der Schädiger nicht ersetzen. Dieses Gebot hat die Klägerin hier missachtet, als sie die Gewerberegisterauskunft einholte. Die für eine Klage nötigen Informationen (Rechtsform und Vertretungsverhältnisse der Beklagten) hätte sich die Klägerin leichterdinge kostengünstiger verschaffen können. Eine Möglichkeit wäre die durch die Beklagte aufgezeigte Internetrecherche gewesen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin verfügt über einen Internetauftritt und Zugang und hätte wie von der Beklagten aufgezeigt eventuell unter Einsatz einer Suchmaschine innerhalb weniger Minuten die erheblichen Informationen ermitteln können. Demgegenüber ist der Weg über die Registerauskunft der aufwendigere und kostenträchtigere Weg. Das Verschulden des Prozessbevollmächtigten bei der Beachtung der Schadensminderungspflicht muss sich die Klägerin gemäß § 254 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 278 BGB zurechnen lassen.

Auch stehen der Klägerin die Kosten der Registerauskunft nicht als Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Auskunftspflicht gemäß §§ 280 Abs. 3, 281 Abs. 1, 242 BGB zu. Eine Pflicht zur Auskunft hätte die Beklagte gemäß § 242 BGB nur gehabt, wenn die Klägerin sich hinsichtlich der zur Klageerhebung erforderlichen Informationen in entschuldbarer Ungewissheit befunden hätte (Palandt/Heinrichs, 65. Auflage, § 261 Rn. 12). Der Auskunftsberechtigte muss sich die erforderlichen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen können. An dieser Negativvoraussetzung des Auskunftsanspruchs fehlt es vorliegend, da die Klägerin, wie aufgezeigt, völlig unproblematisch die erforderlichen Informationen über eine Internetrecherche hätte erlangen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713.

Behler
Richterin
Beglaubigt
Rauch

